

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.  
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 44. Neuenbürg, Samstag den 3. Juni 1865.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

## Amtliches.

Neuenbürg.

Nachdem durch Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 17. d. Mis. Regbl. S. 101 die Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung oder Veränderung unbesteigbarer Kamine in den meisten Fällen den Gemeinderäthen überlassen worden ist, so hat man in Nachstehendem die Vorschriften über die Herstellung der Kamine zusammengestellt, und trägt den Gemeinderäthen auf, bei Ertheilung der Erlaubniß zu Errichtung unbesteigbarer Kamine die betr. Vorschriften den Bauenden und deren Handwerksleuten vollständig zu eröffnen.

Den 27. Mai 1865. K. Oberamt.  
Bäzner.

## Vorschriften

der Bauordnung, bezüglich der Kamine:

Jede Feuerung ist mit einem Kamine oder einer andern Rauchableitung, welche besteigbar oder unbesteigbar sein kann, zu versehen. Die Gestalt, Stärke und Weite der Einrichtung ist nach der Stärke der Feuerung zu bemessen, und muß die Einrichtung eine sichere Grundlage und Unterstüßung haben.

Die Errichtung eines unbesteigbaren Kamins ist nur in Häusern, welche mit feuersicherem Material gedeckt sind, gestattet. Sind Gebäude, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, in der Nähe, so muß die Mündung des unbesteigbaren Kamins wenigstens 30 Fuß von den Dächern aus nicht feuersicherem Stoffe entfernt bleiben.

Des zweiten Hochbau-Gesetzes-Entwurfs:  
S. 48.

Hinsichtlich der Herstellung der Kamine ist Nachstehendes zu beobachten.

Kamine sind senkrecht aufzuführen; wo ausnahmsweise die Eintheilung eines Hauses eine Abweichung von der senkrechten Stellung unabweislich gebietet, sind die Ecken des Kamins durch Pfeiler von liegenden Backsteinen oder Gluckern, welche jedoch in das Gemäuer des Kamins selbst nicht eingreifen dürfen und wenigstens auf einer festen wagrechten Holzunterlage ruhen müssen, zu unterstützen.

Der Boden unter einem Kamin, welches auf Gebälke beginnt, muß aus doppelter Steinlage bestehen.

S. 49.

Die Lichtweite der Kamine wird folgendermaßen bestimmt:

- 1) für die quadratischen (vierseitigen) besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Linien ins Gevierte;
- 2) für die länglich vierseitigen besteigbaren Kamine wenigstens 1 Fuß 7 Zoll 5 Lin. lg. 1 " 5 " breit;
- 3) für unbesteigbare vierseitige Kamine
  - a. 7 Zoll
  - b. 10 " } ins Gevierte im Licht;
  - c. 12 " }
- 4) für die unbesteigbaren länglichten Kamine
  - a. 10 Zoll lang und 5 Zoll breit,
  - b. 12 " " " 7 " "
  - c. 14 " " " 10 " "
- 5) runde unbesteigbare Kamine
  - a. mit 7 1/2 Zoll Durchmesser,
  - b. " 11 " "

Quadratische Kamine.	Oblonge Kamine.		Runde Kamine.
Lichtweite	Länge.	Breite.	Durchmesser.
7 Zoll	10 Zoll	5 Zoll	7 Zoll 5 L.
10 "	12 "	7 "	11 " 5 "
12 "	14 "	10 "	
17 " 5 Lin.	17 " 5 Lin.	14 "	

Bei Kaminen für Kohlenfeuerungen kann bezüglich der vorgeschriebenen Weite derselben entsprechende Abweichung gestattet werden.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine muß von unten bis zur Ausmündung, winkelfrecht gemessen, durch die Ase des Schlauchs, durchaus die gleiche seyn.

S. 50.

Die Kamine sind in ihrer ganzen Höhe mit liegenden, mindestens 3 Zoll 4 Linien breiten gebrannten Steinen oder von Gußeisen herzustellen.

Kamine für stärkere Feuerungen müssen von liegenden Backsteinen wenigstens 5 Zoll stark aufgeführt werden und 1 Zoll von allem Holzwerk entfernt stehen.

Die Stärke der Kamine ist bei freier Stellung derselben zu vermehren, wenn die Höhe des Stockwerks über 14 Fuß beträgt.

Kein Holzbestandtheil irgend einer Art darf in die Wände der Kamine eingreifen. Diese



dürfen daher nicht auf die Zwischengebälge gesüßt (übersezt) werden.

Die Wände derselben sind von innen und außen (innen glatt) zu verputzen.

§. 51.

Wo das Kamin Niegelwandungen, Bestandtheile von Dachwerken, Treppen, Getäfer ic. berührt oder nicht wenigstens 3 Zoll davon absteht, sind deren Holzbestandtheile durch eine Lage von Dachplatten in Mörtel oder Lehm befestigt von den Kaminwänden zu scheiden.

Von einem nahe liegenden hölzernen Gebäudetheil muß die Mündung des Kamins entweder 5 Fuß abstehen oder 3 Fuß höher als die benachbarte Wand geführt werden.

§. 52.

Wo das Kamin ein Gebälge durchdringt, sind dessen Holzbestandtheile durch eine doppelte Lage von Dachplatten in Lehm von den Kaminwänden zu scheiden und dürfen die oberen Theile der letzteren nicht auf die Zwischengebälge sich stützen (nicht übersezt werden).

§. 53.

Das Kamin ist bei Dächern mit feuerfestem Deckmaterial bis an die Ausmündung wenigstens 1 Fuß 5 Zoll, bei Dächern mit brennbarem Material aber mindestens 3 Fuß über den First aufzuführen.

Bei den mit starken Feuerungen verbundenen Kaminen kann im einzelnen Falle eine größere Höhe vorgeschrieben werden.

Durchdringt das Kamin nicht den First, sondern nur die Dachfläche, so muß die Ausmündung 5 Fuß von der Dachseite (wagrecht gemessen) abstehen. Bei Gebäuden, welche mit brennbarem Material gedeckt sind, muß die Ausmündung wenigstens 8 Fuß abstehen.

§. 54.

Ein Kamin soll in der Regel eine senkrechte Stellung haben.

Das Ineinanderführen unbesteigbarer Kamine, sowie das Führen unbesteigbarer Kamin in besteigbare ist unzulässig.

Das Schleifen eines Kamins darf unmittelbar niemals auf hölzernen, sondern nur auf eisernen oder steinernen Stützen geschehen.

Bei Schleifungen besteigbarer Kamine in horizontaler Richtung oder mit geringer Ansteigung ist die untere Wand des Kamins auf gefälzte Steinplatten in Mörtel oder Lehm zu legen.

Das Schleifen unbesteigbarer Kamine ist nur in soweit erlaubt, als das Kamin durch eine steinerne Mauer von gehöriger Stärke zieht. Die Abweichung der senkrechten Stellung darf jedoch im höchsten Falle nur 30 Grad betragen (d. h. die schiefe Linie muß mit dem Horizont einen Winkel von wenigstens 60 Grad bilden), und muß der Uebergang von der senkrechten zur schiefen Richtung durch eine Vogenlinie von mindestens 2 Fuß Halbmesser vermittelt werden.

Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die im Innern vorstehende Ecke desselben durch einen abzurundenden Hausstein oder durch Bekleidung mit Eisen gegen Beschädigung durch das Reinigen des Kamins zu schützen.

Die Lichtweite des Kamins — winkelfrecht gemessen — darf durch die Schleifung nicht vermindert werden.

§. 55.

Alle Kamine müssen die zu ihrer vollständigen Reinigung erforderlichen Oeffnungen haben.

Die Breite dieser Oeffnungen muß unter allen Umständen der Lichtweite des Kamins gleichkommen. Die Höhe hat nicht unter 1 Fuß 2 Zoll zu betragen.

Der Verschluß der Reinigungsöffnungen ist mit doppelten 1½ Zoll von einander abstehenden eisernen Thürchen in Fälzen zu bewerkstelligen.

Wo über den Reinigungsbüren sich Holz näher befindet als 2 Fuß, ist dasselbe entweder zu verputzen oder mit Blech zu bekleiden.

Kaminhüte sind sicher zu befestigen und der Reinigung zugänglich zu machen.

§. 56.

Wo stark gefeuert wird, ist an der untern oder obern Oeffnung eine eiserne Vorrichtung zum dichten Verschluß anzubringen.

§. 57.

Bei gußeisernen Kaminröhren dürfen die einzelnen Stücke, aus welchen sie bestehen, nicht weniger als 1 Zoll in den Fälzen übereinander greifen.

Soweit ein eisernes Kamin durch Gebälge, Bretterböden, Verlattung, Gipsdecken u. dgl. geht, ist dasselbe ringsum auf wenigstens 5 Zoll Breite mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Wenn solches an andern nicht mit Steinen bekleideten Holztheilen vorbeiführt und nicht mindestens 1 Fuß von denselben entfernt ist, muß es mit liegenden Backsteinen ummauert werden.

Dieselbe Stärke der Ummauerung ist immer nothwendig, soweit gußeiserne Kaminröhren durch Dachböden-Räume gehen.

Aus einem untern Heizwinkel darf der Rauch in einen obern mittelst einer gußeisernen Röhre, nicht aber mittelst einer gemauerten, geleitet werden. Die gußeiserne Röhre ist mindestens 1 Fuß über die Lichtöffnung der Thüre des obern Heizwinkels aufzuführen.

Werden derartige Röhren von Eisenblech angefertigt, so sind sie, soweit dieselben Gebälge durchdringen, mit einer gußeisernen Hülse von wenigstens 2 Linien Wanddicke zu umgeben, welche auf 5 Zoll Dicke zu ummauern ist, soweit in vorstehenden Bestimmungen Ummauerung geboten ist.

Wenn gußeiserne Röhren geschleift werden, so ist bei der Abweichung von der senkrechten Stellung die Vorschrift des §. 53 zu beobachten.

Falls bei gußeisernen Kaminen für starke Feuerungen weitere Sicherungsmaßregeln nöthig erscheinen, ist die erforderliche weitere Vorschrift im einzelnen Falle zu geben.

Neuenbürg.

### Schuldenliquidation.

In der Ganksache des Carl Christian Kiefer, entwichenen Fabrikarbeiters von Arnbach, werden die Schuldenliquidation und die gezezlich damit verbundenen weitern Verhandlungen am

Dienstag, den 27. Juni 1865,

von Morgens 8 Uhr an

auf dem Rathhaus in Arnbach vorgenommen werden, wozu die Gläubiger, Bürgen und Absonderungsberechtigte hiedurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinfänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der

Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsacten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Bestätigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebniß des Eigenschafts-Verkaufs wich nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Veibringung eines bessern Käufers in dem Falle, wenn der Eigenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sozleich verbindlich erklärt und zugleich seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 31. Mai 1865.

R. Oberamtsgericht.  
Römer.

**Gebäudeverkauf auf den Abbruch.**

Die auf dem Trösbachhof im Gpachthal vorhandene Scheuer wird

Samstag den 10. Juni

Nachmittags 4 Uhr

an Ort und Stelle zum Abbruch verkauft.

Neuenbürg, den 30. Mai 1865.

R. Forstamt.  
Lang.

**Wildbad.**

**Holz-Verkauf.**

Am Mittwoch den 7. Juni

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause aus den Gemeindevaldungen Sommersberg Ebene Abth. 5:

15 Stück Buchen,

15 " tann. Spaltholz,

729 " " Langholz,

14 " " Klöße

mit 6940 G' à 11 fr.

9551 G' à 14 fr.

10428 G' à 16 fr.

11037 G' à 17 fr.

Zusammen 37956 G'

Regelthal Hang Abth. 1:

8 Stück tannene Klöße Scheidholz

mit 41 G' à 11 fr.

49 G' à 14 fr.

61 G' à 17 fr.

Zusammen 151 G'

Der Kauffchilling ist je hälftig baar und am 1. Sept. d. J. zu bezahlen.

Stadtschultheiß  
Mittler.

**Gräfenhausen.**

**Eichen-Verkauf.**

Am Mittwoch den 7. Juni d. J.

werden aus dem diesseitigen Gemeindevald

65 Stück eichene Klöße,

wovon sich 1 Drittel zu Holländer, die

übrigen zu Küfer-, Säg- und Bauholz

eignend, im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Zu gleicher Zeit und im gleichen Schlag werden

18 Stämme forch. Langholz vom 40r. abwärts

verkauft.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim hiesigen Rathhause.

Den 29. Mai 1865.

Schultheiß Glauner.

**Calw.**

**Stammholz- und Stangen-Verkauf.**

Am Mittwoch den 7. Juni d. J.

Vormittags 10 Uhr

werden auf hiesigen Rathhaus aus den Stadtwaldungen: Mädig 2b, Stahlacker 2a, Meistersberg 1 und Zigeunerberg 1:

15 St. Schäl-Eichen, von 15-30' Länge u. 6-15" mittlerem Durchmesser mit 181 G' und

496 Stück Nadel-, Lang- und Klobholz

durch alle Classen mit zus. 15,139 G'

sowie 68 Nadelstangen, durchschnittl. 50-60' lang und unten 7-9" stark,

im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Den 29. Mai 1865.

Gemeinderath.

**Salmbach**

Aus den hiesigen Gemeindevaldungen werden am

Mittwoch den 7. Juni d. J.

Nachmittags 3 Uhr

verkauft:

36 St. tann. Lang- u. Klobholz mit 1044 G'

7 Gerüststangen,

wozu die Liebhaber aufs Rathhaus eingeladen werden.

Den 31. Mai 1865.

Schultheißenamt.  
Wagner.

**Igelstoch.**

Aus dem hiesigen Gemeindevald werden am

Montag den 5. Juni d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhaus

100 Stück Langholz und

17 Klfr. Stockholz

gegen baare Bezahlung verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 31. Mai 1865.

Schultheiß Bertsch.

**Privatnachrichten.**

**Neuenbürg.**

Für die Abgebrannten in Bartholomä sind uns ferner übergeben, von Neuenbürg: C. Heg. Sens. 1 fl., J. J. Bür. 1 fl. 45 fr.; von Conweiler: Sammlung durch Hrn. Schulth. Grimm 15 fl. 50 fr.

Hergl. Dank.

Redakt. des Enghälers.



## Königliches Bad Teinach,

Oberamts Calw, Württemberg.

Dieses in einem reizenden Schwarzwaldthale gelegene, alibekannte und nun neu eingerichtete Etablissement — mit Natron- und Eisenquellen, Gas- und Dampfbädern, Fichtennadelpräparaten, Molkenanstalt, Inhalationsvorrichtungen u. s. w. bestens ausgestattet — eröffnet die damit verbundene **Wasserheilanstalt** (mit Prießnitz'schem und Schroth'schem Verfahren, Electricität und Gymnastik) am **13. Mai**. Besucher, welche zur Erholung so wie zum Genuß der herrlichen Natur unser Teinach benützen wollen, sind schon jetzt jeden Tag willkommen. — Pension. Mineralwasserversandt. Direkte Post- und Telegraphenverbindung.

Auf gefällige frankirte Anfragen versendet der Eigenthümer, Carl Hoffmann in Stuttgart, so wie der Badearzt Dr. Wurm in Teinach den ausführlichen Prospect gratis.

## Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1864 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr

**72 Procent**

der eingezahlten Prämien.

Jeder Banktheilnehmer in hiesiger Agentur empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses vom Unterzeichneten, bei dem auch die ausführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versicherten Einsicht offen liegen.

Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuerversicherungs-Gesellschaft beizutreten, giebt der Unterzeichnete bereitwilligst desfallige Auskunft und vermittelt die Versicherung.

Calw, im Mai 1865.

Louis Schill.

Agent der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

## Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: Acht Millionen Gulden.

Nachdem mir die Agentur dieser Gesellschaft übertragen und ich vom Königl. Oberamt die gesetzliche Bestätigung erhalten habe, empfehle ich mich zur Aufnahme von Feuerversicherungen auf Mobilien und alle bewegliche Gegenstände zu festen und billigen Prämien.

Zur Ertheilung jeder näheren Auskunft bin ich stets mit Vergnügen bereit.

Julius Ruder, Wundarzt in Calmbach.

## Kronik.

### Deutschland.

Berlin, 31. Mai. Der Handelsvertrag zwischen Großbritannien und dem Zollverein wurde gestern von den Bevollmächtigten unterzeichnet.

Ein tragisches Ereigniß schauerlicher Art, schreibt man der Pr. Ztg. aus Weiskirchen, 8. Mai, affizirt die Gemüther unserer Stadtbewohner. Ein junges Weib, Mutter von fünf Kindern, wurde von dem ältesten, einem Knaben von 9 Jahren, erschossen. Es geschah heute am frühen Morgen in der Wohnung, zugleich Werkstätte eines Wäschmachers, mit welchem die Noth jene arme Tischlerfamilie zwang, die Wohnung zu theilen. Während die Mutter ihr Haar durchkämmte, nahm der Unglücksknabe ein Gewehr von der Wand, und ohne zu wissen, daß es geladen, ja, sogar eine Kapsel aufgesetzt sei, rief der Muthwillige, das Gewehr anschlagend, ihr zu: „Mutterchen, ich erschieß Euch!“ und kaum hatte sie eine Warnung ausgesprochen,

drückte er los und der Schuß ging ihr schief durch den Hals ins Gehirn, wo er an der äußersten Knoenschale stecken blieb; sie stürzte augenblicklich todt nieder, ohne etwas von dem markdurchdringenden Jammergeschrei ihrer Kinder zu vernehmen, als sie die Mutter mit Blut übergossen bewegungslos daliegen sahen. Der unglückliche Knabe hat sich geflüchtet und ist seit dem Morgen nicht zu finden. (Nicht Dugende, sondern Hunderte von Menschen verlieren jährlich auf diese Weise ihr Leben.)

### Württemberg.

Stuttgart, 1. Juni. J. J. M. M. der König und die Königin sind heute um 2 Uhr mittelst Extrazugs abgereist, um die Städte Reutlingen, Tübingen und Rotenburg zu besuchen.

Heilbronn, 30. Mai. Auf Ansuchen des Gemeinderaths ist die Polizeistunde für die hiesige Stadt im Wege der Dispensation vorerst und in stets widerruflicher Weise bis zum 1. Jan. 1866 aufgehoben worden.

(Mit einer Beilage.)